



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

IEN · Dorotheenstrasse 54 · 10117 Berlin

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 2
Frau Vorsitzende Dreger
Tulpenfeld 4
53105 Bonn

Vorab per Fax an: 0228-146462

**Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von
Entgelten für Abschlussegmente Carrier-Festverbindungen (CFV) und
die Express-Entstörung (CFV)
Az: BK2a 13/002**

Berlin, den

10.10.2013

Stellungnahme der Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN)

Sehr geehrte Frau Dreger,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH hat am 20.08.2013 einen Antrag auf
Genehmigung von Entgelten für Abschlussegmente Carrier-
Festverbindungen (CFV) und die Express-Entstörung (CFV) gestellt.

Die IEN möchte im Nachgang an die mündliche Verhandlung vom
26.09.2013 sowohl zum Verfahrensprozedere, als auch zum Entgeltantrag
Stellung nehmen.

I. Allgemeine Anmerkungen zum Verfahren

Die IEN möchte zunächst noch einmal ausdrücklich Bezug nehmen auf ihr
Schreiben vom 02.10.2013 und die dort erhobenen Bedenken gegen die
Verfahrensführung aufrecht erhalten. Das Antwortschreiben der
Beschlusskammer, in welchem unter anderem der Antrag der
Fristverlängerung der IEN zurückgewiesen wurde, ist hier am 08.10.2013
eingegangen. Auch die dortigen Ausführungen sind aus Sicht der IEN nicht
geeignet, die geäußerten Bedenken zu entkräften. Die Durchführung der
mündlichen Verhandlung erfolgte gerade ohne inhaltliche
Beteiligungsmöglichkeit und die Beantragung der Fristverlängerung sollte
gerade dem Ziel dienen, eine ordentliche verbandsinterne Abstimmung

MITGLIEDER

Airdata
BT
Cable & Wireless
Colt
Verizon

SITZ UND BÜRO

Dorotheenstrasse 54
10117 Berlin

GESCHÄFTSFÜHRUNG

RAin Malini Nanda

VORSTAND

Sabine Hennig
Dr. Jutta Merkt
Dr. Andreas Peya

KONTAKTE

Telefon +49 30 3253 8066
Telefax +49 30 3253 8067
info@ien-berlin.com
www.ien-berlin.com

herbeizuführen um anschließend umfassend schriftlich zum Entgeltantrag Stellung zu nehmen.

Seite 2 | 4
10.10.2013

Infolge der Nichtgewährung ist die IEN nunmehr jedoch weiterhin nicht in der Lage, detailliert zu dem Antrag der Telekom Deutschland Stellung zu nehmen. Da ihr seit der Zusendung der Verfahrensunterlagen am 27.09.2013 - insbesondere auch vor dem Hintergrund der Feiertagssituation - nicht hinreichend Zeit gewährt wurde, kann nunmehr nur eine oberflächliche Stellungnahme abgegeben werden, die in keinsten Weise geeignet ist, dem Anspruch auf rechtliches Gehör der IEN in diesem Verfahren Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus weist die IEN auf die bereits im vergangenen Jahr im Rahmen des damaligen Entgeltverfahrens geltend gemachten Bedenken hinsichtlich des fehlenden Standardangebots hin. Obgleich der IEN bewusst ist, dass die Stellung des Entgeltantrags erneut zum gegenwärtigen Zeitpunkt erfolgen musste, so ist eine Entscheidung vor dem Erlass eines Beschlusses zum Standardangebot kritisch zu bewerten. Diese Situation führt dazu, dass wiederholt bereits gegenwärtig über Entgelte für ein Ethernet-Mietleitungsprodukt entschieden werden soll, obgleich derzeit noch überhaupt keine Einigkeit über die tatsächliche Leistung auf dem Markt besteht. Dies erschwert es jedoch für die Marktteilnehmer erheblich, sich im hiesigen Verfahren vollumfänglich zu den beantragten Entgelten zu positionieren.

Soweit nunmehr im gegenständlichen Entgeltverfahren erneut erwogen wird, entsprechende Entgelte bis zur Genehmigung des Standardangebots unter Widerrufsvorbehalt zu stellen, und damit die Möglichkeit zu schaffen, sich nach Abschluss des Verfahrens nach § 23 TKG und erneuter Durchführung eines Entgeltverfahrens ergebende Änderungen, nachträglich zu berücksichtigen, ist dies zunächst zu begrüßen. Wesentlich ist dann die Klarstellung, die Entgelte im vorliegenden Verfahren unter die auflösenden Bedingungen der Genehmigung niedrigerer Entgelte nach Durchführung des Verfahrens nach § 23 TKG zu stellen, sowie die rückwirkende Geltung der Genehmigung niedrigerer Entgelte nach Durchführung des Verfahrens nach § 23 TKG anzuordnen.

Gleichzeitig ist bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass dafür Sorge zu tragen ist, dass die Genehmigung von eventuell neu zu berechnenden Entgelten ebenfalls unter enge Fristen zu stellen ist, um keine weiteren Verlängerungen der Produkteinführung aufkommen zu lassen. Es ist auf dem für die IEN-Mitgliedsunternehmen essentiellen Markt 6 in den vergangenen Jahren bereits zu erheblichen Verzögerungen gekommen und die IEN bittet die Beschlusskammer eindringlich, nunmehr die Gelegenheit zu nutzen, für eine zügige Implementierung entsprechender Angebote zu sorgen.

II. Im Einzelnen zum Entgeltantrag

Hinsichtlich der konkret beantragten Entgelte ist die IEN der Auffassung, dass sowohl das angegebene Tarifsysteem als auch die darin beantragten Entgelte gegen die Entgeltmaßstäbe des TKG verstoßen. Es handelt sich um Entgelte, die die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung überschreiten. Die Genehmigung von derart erhöhten Bereitstellungsentgelten und der damit einhergehenden Preissteigerung ist gegenüber den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung schlicht nicht nachvollziehbar.

Die beantragten Entgelte verstoßen aus Sicht der IEN gegen die gesetzlich vorgegebenen Entgeltmaßstäbe der §§ 31 Abs. 1, 28 TKG. Sie überschreiten die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und sind missbräuchlich.

Soweit die Telekom vorliegend beantragt, dass die Entgelte jährlich im Voraus zu bezahlen sind, ist dieser Antrag ebenfalls abzulehnen, da hierfür keine Notwendigkeit gegeben ist und die Nachfrager von CFV-Leistungen unangemessen benachteiligt werden. Vielmehr sollten die Preise zeitgleich auf eine monatliche Abrechnung umgestellt werden, wie es im Bereich der Telekommunikationsleistungen branchenüblich ist.

Die verlangten Vorauszahlungen dienen lediglich der Sicherung der Interessen der Telekom. Diesem geforderten Vorauszahlungsanspruch steht nämlich keinerlei Gegenleistung gegenüber und übersteigt den Wert der zu sichernden Leistung erheblich. Eine derartige Vertragsbestimmung stellt nach Auffassung der IEN eine anfängliche Übersicherung dar, die mithin bereits gemäß § 138 BGB nichtig sein dürfte.

Gleichzeitig werden die nachfragenden Wettbewerber erheblich benachteiligt und damit einhergehend, der Wettbewerb insgesamt erheblich beeinträchtigt. Dies steht der Erreichung der Regulierungsziele, insbesondere § 2 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 5 TKG entgegen.

Die mit dieser Regelung zudem einhergehende, faktische Mindestvertragsdauer, steht auch nicht im Einklang mit der Spruchpraxis der BNetzA. Diese hat entschieden, dass eine Sicherheitsleistung zu erstatten ist, wenn das bisherige Zahlungsverhalten die Zuverlässigkeit des Vertragspartners bestätigt hat und die als Geldsumme hinterlegte Sicherheitsleistung auch angemessen zu verzinsen ist. Zumindest diese Grundsätze sollten auch hier von der BNetzA konsequent weiter vertreten werden, wenn die BNetzA nicht die hier vielmehr sinnvolle Streichung der Vorgaben in Anlage 1.1 Ziffer 6a anordnet.

...



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

Seite 4 | 4
10.10.2013

Für Rückfragen stehen die Vertreter der Mitgliedsunternehmen der IEN sowie ich selbst jederzeit gern zur Verfügung. Die Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Nanda', written over a horizontal line.

Malini Nanda, Rechtsanwältin
Geschäftsführerin der IEN